**Anzeige der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung für elektronische Kommunikationsnetze oder -dienste gem. § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018**

1. **Vorbemerkungen**

Übt ein Unternehmer eine Tätigkeit gem. § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018[[1]](#footnote-1) aus, hat dies der Unternehmer der FMA gem. § 3 Abs. 5 ZaDiG 2018 anzuzeigen.[[2]](#footnote-2)

In Folge der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018 ist der betreffende Unternehmer ferner dazu verpflichtet, der FMA jährlich ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers zu übermitteln, aus dem hervorzugehen hat, dass die angezeigte Tätigkeit tatsächlich mit den in der Ausnahmebestimmung festgelegten Obergrenzen vereinbar ist.[[3]](#footnote-3)

Die Anzeige hat ferner rechtzeitig iSd. § 3 Abs. 5 ZaDiG 2018 zu erfolgen. Bei Unternehmern, welche die Ausnahme für elektronische Kommunikationsnetze oder ‑dienste gem. § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018 bereits in Anspruch nehmen, hat die Anzeige bis spätestens 31.12.2020 bei der FMA einzulangen, um dieser Anforderung zu entsprechen. Bei Unternehmern, welche sich erst zukünftig darauf berufen möchten, hat die Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018 bei der FMA einzulangen.[[4]](#footnote-4)

Bitte füllen Sie das gegenständliche Formular vollständig und wahrheitsgemäß aus und legen Sie die darin geforderten Dokumente Ihrer Anzeige (in PDF-Format) bei.

Auf Grundlage der von Ihnen abgegebenen Erklärung wird von der FMA davon ausgegangen, dass Sie die Kriterien der Ausnahme gem. § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018 erfüllen. Sie erhalten in der Folge eine Bestätigung über Ihre erfolgte Anzeige gem. § 3 Abs. 5 ZaDiG 2018.

Die FMA behält sich zudem ausdrücklich vor, zu allen getätigten Angaben zusätzliche Informationen und Dokumente anzufordern.

Sind Sie der Anzeigeverpflichtung gem. § 3 Abs. 5 ZaDiG 2018 bereits nachgekommen, bestehen grundsätzlich keine weiteren Anzeigepflichten hinsichtlich der Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung gem. § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018. So lange Sie die Ausnahmebestimmung in Anspruch nehmen, sind Sie jedoch dazu verpflichtet, der FMA jährlich ein Gutachten über die Einhaltung der in § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018 genannten Obergrenzen zu übermitteln.[[5]](#footnote-5)

Möchten Sie zukünftig von der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018 nicht mehr Gebrauch machen, weil Sie z.B. eine Kooperation mit einem konzessionierten Zahlungsdienstleister eingehen, oder haben Sie vor, Ihre Tätigkeit generell einzustellen, so sind Sie ebenfalls dazu verpflichtet, die FMA über diesen Schritt in Kenntnis zu setzen.

1. **Allgemeine Informationen zum Anzeigepflichtigen**

|  |  |
| --- | --- |
| Firma | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Sitz | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Internet-Adresse | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Firmenbuchnummer | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Ansprechperson | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Kontaktdaten der Ansprechperson | E-Mail: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.Telefonnummer: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Datum der Anzeige | TT.MM.JJJJ |

1. **Erklärung gem. § 3 Abs. 5 ZaDiG 2018**

Die Inanspruchnahme der Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018 bedeutet, dass der betreffende Unternehmer keine konzessionspflichtige Tätigkeit nach dem ZaDiG 2018 ausüben darf und in der Folge nicht der laufenden Aufsicht der FMA unterliegt.

Die **Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.** erklärt hiermit, die Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018 in Anspruch zu nehmen und alle damit einhergehenden Anforderungen zu erfüllen.

Ort, am TT.MM.JJJJ

Titel, Vorname, Nachname, geb. TT.MM.JJJJ

Unterschrift einer vertretungsbefugten Person

1. **Anzuschließende Dokumente**

**Firmenbuchauszug**

**Sonstige Dokumente[[6]](#footnote-6)**

1. Für weitere Informationen zur Ausnahmebestimmung des § 3 Abs. 3 Z 12 ZaDiG 2018 siehe <https://www.fma.gv.at/finanzdienstleister/zahlungsinstitute/ausgenommene-dienstleistungen-vom-zadig-2018/>. [↑](#footnote-ref-1)
2. Ein Unternehmer, welcher einer Anzeigepflicht gem. § 3 Abs. 5 ZaDiG 2018 unterliegt, kann sich hierfür auch eines Dritten (z.B. Rechtsanwalt) bedienen. Die Verantwortung für eine zeitgerechte und ordnungsgemäße Übermittlung verbleibt jedoch in jedem Fall beim betreffenden Dienstleister. [↑](#footnote-ref-2)
3. § 3 Abs. 5 ZaDiG 2018. [↑](#footnote-ref-3)
4. Die Anzeige sollte über folgende E-Mail-Adresse an die FMA erfolgen: anzeige-telekom-ausnahme@fma.gv.at. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Übermittlung des jährlichen Gutachtens durch einen Wirtschaftsprüfer hat erstmalig ab 02.01.2021 an die FMA zu erfolgen. Die FMA geht dabei grundsätzlich immer dann von einer rechtzeitigen Übermittlung aus, wenn diese bis zum 31.03. des jeweiligen Kalenderjahres bei der FMA einlangt (3-Monats-Frist). [↑](#footnote-ref-5)
6. Z.B. Eine Bestätigung der angezeigten Tätigkeit durch eine andere Aufsichtsbehörde, wenn diese etwa auch in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt wird. [↑](#footnote-ref-6)